

Kreisschreiben

des.

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Frist für Einreichung von Entschädigungsforderungen
für die Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien im
Jahre 1893.

(Vom 23. Dezember 1893.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gemäß Art. 13, Alinea 2, des Reglements vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353) steht dem Bundesrat das Recht zu, die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Eingabe daheriger Forderungen stattzufinden hat. Von dieser Befugnis Gebrauch machend, haben wir heute beschlossen, daß Entschädigungsforderungen an den Bund für Kosten erwähnter Art, welche im Jahr 1893 entstanden sind, also für die Kosten der diesjährigen Choleraschutzmaßnahmen und der Bekämpfung der im Jahr 1893 abgelaufenen Pockenepidemien, bis spätestens Ende Januar 1894 eingereicht werden sollen. Eingaben, welche nach dem 31. Januar 1894 einlangen, werden unberücksichtigt bleiben.

Indem wir uns beehren, Ihnen vorstehenden Beschluß zur Kenntnis zu bringen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 23. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist für
Einreichung von Entschädigungsforderungen für die Bekämpfung gemeingefährlicher
Epidemien im Jahre 1893. (Vom 23. Dezember 1893.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1893
Date	
Data	
Seite	816-816
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 441

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.